

Volksabstimmung zu Stuttgart 21 – Demokratie oder Täuschung?

Das Projekt Stuttgart 21 ist umstritten, das ist unstrittig. Der Streit umfasst unzählige offene Fragen, Ungereimtheiten, Risiken, Täuschungen und ist mittlerweile zu einem Streit um Grundsätzliches geworden: wer entscheidet über die Milliarden, wer hat das letzte Wort, wie ist es um Verfassung und Demokratie bestellt? Nach dem „Stresstest“, der von Kritikern auch als ein weiteres Meisterstück der Täuschung oder als Hokusfokus angesehen wird, soll nun im Herbst/Winter 2011 eine Volksabstimmung zu S21 angesetzt und über ein „Kündigungsgesetz“ landesweit abgestimmt werden. Scharfe Kritik und Ablehnung scheinen berechtigt, weil die hohen Hürden der Landesverfassung, aber auch zahlreiche andere ungelöste Probleme und offene Fragen eine faire Abstimmung von vornherein unmöglich machen.

Inhalt:

1. Worum geht es bei der Volksabstimmung? S. 1
2. Rechtliche Grundlagen S. 1
3. Kritik an der geplanten Volksabstimmung S. 2
4. Ungeklärte rechtliche, finanzielle, technische und Umweltfragen S. 6
5. Fazit S. 10
6. Lösungsmöglichkeiten des Konflikts S. 11

1. Worum geht es bei der Volksabstimmung?

Vor den Landtagswahlen in Baden-Württemberg haben die Grünen auf ihren Plakaten eifrig für eine Volksabstimmung geworben. Auch die SPD hatte sich auf eine Volksabstimmung (VA) festgelegt und diese noch vehementer propagiert, sie wolle „zur Befriedung des Streits im Land beitragen“ und auch der SPD-Vorsitzende Nils Schmid fand durchaus sympathische Worte: „...unser Weg zur Versöhnung... ...Das Ergebnis einer fairen Volksabstimmung werden alle akzeptieren... ...Die Menschen sollen entscheiden.....Eine Volksabstimmung bringt uns wieder zusammen...“ (www.WarumSPD.de/S21 und <http://www.volksabstimmung2011.de/s21/>) Soweit bekannt, hatte die SPD diese Volksabstimmung auch zu einer Bedingung in den Koalitionsverhandlungen gemacht. Nach den Landtagswahlen im März 2011 kam es zu einem Regierungswechsel und zu einer Grün-Roten Landesregierung, mit der SPD als dem Juniorpartner. Im Koalitionsvertrag von Grün-Rot wurde zu S21 eine Volksabstimmung über ein „Ausstiegsgesetz“ festgeschrieben und eine Abstimmung für den Herbst 2011 angesetzt. Es soll nun landesweit über ein „S21-Kündigungsgesetz“ abgestimmt werden. Wesentliche Zielsetzung ist, so der Entwurf: „Die Landesregierung soll durch den Gesetzgeber verpflichtet werden, Kündigungsrechte bei den vertraglichen Vereinbarungen mit finanziellen Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg für das Bahnprojekt Stuttgart 21 auszuüben“. Die Neubaustrecke (NBS) wird von der Regierung als unstrittig angesehen und ist nicht Gegenstand der Volksabstimmung. www.service-bw.de/zfinder-bw-web/showregulation.do?regulationId=2173029 und www.unser-pavillon.de/files/S21_Kuendigungsgesetz.pdf Was hier auf den ersten Blick bürgerfreundlich und demokratisch erscheint, bedarf jedoch einer äußerst kritischen Betrachtung.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Landesverfassung Baden-Württemberg, (LV) auf deren Grundlage abgestimmt werden soll, trat am 11. November 1953 in Kraft. (GBl. S. 173, www.lpb-bw.de/bwverf/bwverf.htm) Am 16. Mai 1974 (BGI. S. 186) wurde durch Abänderung der Paragraphen 59, 60 und 64 LV zwar das Instrument einer Volksabstimmung eingeführt, jedoch mit nahezu unüberwindbaren Hürden.

Damit sollte der Bürgerschaft die Illusion einer direktdemokratischen Abstimmungsmöglichkeit vermittelt - gleichzeitig aber die Entscheidungsmacht durch das Volk faktisch unterlaufen, bzw. unmöglich gemacht werden. Im Februar 1984 wurde, ergänzend zu den Änderungen in der LV, ein Volksabstimmungsgesetz verabschiedet, (VAbstG, GBl. S. 177)

(www.landesrechtbw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VAbstG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true)

Diese Normen bilden gegenwärtig gemeinsam die Grundlage für eine Volksabstimmung in Baden-Württemberg (BW). Formal ist damit ein dreistufiges Verfahren vorgesehen, sofern die Initiative vom Volk ausgeht:

- In der ersten Stufe kann eine Initiative einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens beim Innenministerium stellen, dazu benötigt sie 10.000 Unterschriften der stimmberechtigten Bürger in BW; dabei können grundsätzlich nur Gesetzesvorlagen aber keine Sachfragen eingebracht werden.
- In einer zweiten Stufe, dem Volksbegehren, kann über diese Gesetzesvorlage abgestimmt werden und wenn mind. 16,6% der Wahlberechtigten im Land zustimmen, (ca. 1,3 Mio. Bürger) wird die Vorlage in den Landtag eingebracht, der wiederum zustimmen oder ablehnen kann. Lehnt er den Entwurf ab, so kommt es zur dritten Stufe.
- In der dritten Stufe ist eine Volksabstimmung anzusetzen, (diese Stufe wird in anderen Bundesländern meist Volksentscheid genannt) wenn der Landtag den eingebrachten Gesetzentwurf abgelehnt hat. Bei dieser Stufe gilt das eingebrachte Gesetz als angenommen, wenn eine Mehrheit und dazu mindestens 33,3% der Wahlberechtigten im Land (ca. 2,6 Mio. Wähler) gemäß Art. 60.5 der Landesverfassung mit „ja“ gestimmt haben. Das hier geforderte Zustimmungsquorum (kein Teilnahme-Quorum, wie die Presse oft schreibt!) ist aber in der Praxis so gut wie nicht erreichbar! (BW hat insgesamt ca. 7,8 Mio. Wahlberechtigte und ca. 10,7 Mio. Einwohner). Wenn der Gegenstand über den abgestimmt werden soll, nicht ein Gesetz, sondern die Änderung der Landesverfassung selbst ist, so liegt das Zustimmungsquorum sogar bei 50%, womit ca. 3,9 Mio. der Wahlberechtigten mit „ja“ stimmen müssten. Damit wird deutlich, dass eine Verfassungsänderung durch direkte Entscheidung des Volkes noch utopischer ist, als es bei einer Volksabstimmung über einfache Gesetze der Fall wäre.

Bei der jetzt von der Grün-Roten Landesregierung geplanten Volksabstimmung liegt der Fall etwas anders, weil die Initiative nicht vom Volk, sondern von der Regierungskoalition ausgeht, ein Verfahren, das allgemein als Referendum bezeichnet wird. Damit entfallen die ersten beiden Stufen und es kommt direkt zu einer Entscheidung. Die Regierung hat am 26.7.2011, entsprechend der Koalitionsvereinbarung, eine Gesetzesvorlage zur Anhörung eingebracht, das „S21-Kündigungsgesetz“, und sie setzt darauf, dass das Gesetz im Landtag an der erforderlichen Mehrheit scheitern wird. Dann wäre nach der Landesverfassung (LV) gemäß Art. 60.3 der Weg frei, um den Gesetzentwurf der Bevölkerung zur Abstimmung vorzulegen. Dem Gesetzentwurf müssten dann in einer Volksabstimmung 33,3%, bzw. 2,6 Mio. Wahlberechtigte in BW zustimmen, was nach aller Erfahrung mit Wahlbeteiligungen so gut wie unmöglich ist.

3. Kritik an der geplanten Volksabstimmung

Nichtwähler werden zu „Nein - Stimmen“

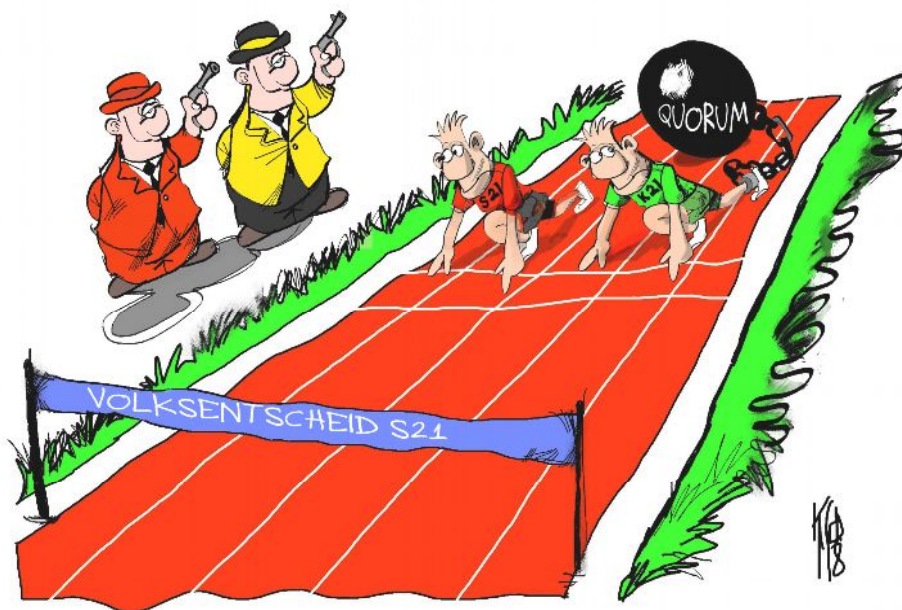
Grundsätzlich ist zu kritisieren, unabhängig von S21, dass das in den Art. 59, 60 und 64, sowie das in dem Volksabstimmungsgesetz BW geregelte Verfahren bereits in sich undemokratisch und deshalb verfassungswidrig ist, weil durch das Zustimmungsquorum eine faire Abstimmung verhindert wird und die Nichtwähler, was demokratischen Prinzipien widerspricht, faktisch zu „Nein - Stimmen“ mutieren.

Das Demokratiegebot, wie es im Grundgesetz, (GG Art. 20.2.) sowie auch in der Landesverfassung (Art. 25) angelegt ist, gebietet jedoch die Gleichwertigkeit der Stimmen. Es ist demokratiefeindlich, wie die Mandatsträger für Entscheidungen durch den Souverän Schikanen aufgebaut haben, die sie für ihre eigenen Wahlen, aber auch für die Gesetzgebung durch Parlamente nicht angewendet wissen wollen! Würde man nämlich das Zustimmungsquorum auch bei Wahlen von Parteien anwenden, so wären diese bereits ausgestorben.

Hinzu kommt: wenn alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, muss das Volk auch die Möglichkeit haben, die „Spielregeln“ für Volksentscheide festzulegen und zu normieren, eine Art Selbstbindung, mit der das Volk sich selbst einschränkt und den Rechtsstaat bejaht. Wer allerdings dem Volk das Gestaltungsrecht von Plebisziten abspricht, handelt willkürlich.

„Bei den hervorragenden Instrumenten des Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids darf es keine Hürden geben, die kaum überwindbar sind; das gilt auch für Volksentscheide. Wenn wir Kommunalpolitiker unsere Legitimation auch bei verheerend niedriger Wahlbeteiligung nicht in Zweifel ziehen, dürfen wir bei Einzelentscheidungen der Bürgerschaft keine höheren Prozentsätze verlangen, als sie uns selber als Legitimationsbasis zur Verfügung stehen“.

Christian Ude, Münchner OB und am 5.5.2011 bei der 36. Hauptversammlung in Stuttgart
neu gewählter Präsident des Deutschen Städtetags



Entscheidend ist, wie die Frage gestellt wird

Durch das Zustimmungsquorum ergibt sich eine weitere Schikane. Nach der jetzigen LV würde bei einer Volksabstimmung JEDE Gesetzesvorlage durchfallen. Das hat zur Folge, dass die Art und Weise der Fragestellung eine überdimensionale Bedeutung zukommt, ein Effekt, der bei der anstehenden Volksabstimmung wirkungsvoll eingesetzt wurde. Um diesen Mechanismus prinzipiell zu verdeutlichen: die Frage „Sind Sie FÜR eine Finanzierung von S21“ würde ebenso scheitern, wie die Frage „Sind Sie GEGEN eine Finanzierung von S21“. Im konkreten Fall lautet die Frage verkürzt: „Sind Sie FÜR die Kündigung der Finanzierung“, was bei einem Scheitern, und davon ist auszugehen, zu einer faktischen Bejahung von S21 führt. Die neue Regierung weiß das, stilisiert aber dennoch die Volksabstimmung zu einer „Chance“ hoch, die es so nicht gibt, auch nicht mit dem neu eingeführten „Wunder“. Politisch betrachtet würde ein solcher „Sieg“ der Befürworter fälschlicherweise eine Zustimmung der Bürger zu S21 vorspiegeln und alle ungeklärten Fragen und Risiken könnten mit dem so errungenen demokratischen Ritterschlag unter den Teppich gekehrt werden.

Das „S21-Kündigungsgesetz“ / Entwurf der Landesregierung

Der von der neuen Regierung eingebrachte Gesetzentwurf „S21-Kündigungsgesetz“ ist in seiner Diktion engagiert geschrieben und führt viele gute Argumente auf. Gleichzeitig ist er problematisch, weil er in sich widersprüchlich und inkonsequent ist.

(http://www.unser-pavillon.de/files/S21_Kuendigungsgesetz.pdf)

Mit dem Gesetz soll die Landesregierung verpflichtet werden, etwaige Kündigungsrechte auszuüben. Sofern damit außerordentliche Kündigungsrechte gemeint sind, kann und muss die Regierung diese aber ohnehin ausüben, auch ohne Volksabstimmung, um Schaden

von der Bevölkerung, gemäß Art. 48 LV abzuwenden und um sich verfassungskonform zu verhalten (z.B. Verfassungswidrigkeit der Mischfinanzierung).

Es kann dahin gestellt bleiben, welche der gesetzlich geregelten außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten zum Tragen kommen, ob § 313 oder 314 BGB oder § 60 oder 62 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Allen von diesen Normen umfassten Möglichkeiten ist gemein, dass sie geklärt und begründet und die Begründung den Projektpartnern mitgeteilt werden müssen. Das ist die Aufgabe einer Regierung und ihrer vielen Mitarbeiter. Dafür werden sie gewählt und bezahlt.

<http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/1395352/S21-Voraussetzungen-fuer-Volksentscheid#/beitrag/video/1395352/S21-Voraussetzungen-fuer-Volksentscheid>

Die Regierung geht selbst davon aus, dass schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Absurd und widersprüchlich ist dabei, dass sie sich mit dem S21-Kündigungsgesetz von der Bevölkerung dazu verpflichten lassen will, diese etwaigen Kündigungsrechte auszuüben?! Diese Verpflichtung hat sie aber auch ohne VA. Warum nur handelt sie nicht nach diesen Erkenntnissen? Sie stellt ferner fest, dass „*die Geschäftsgrundlage entfallen ist*“ und führt dazu gute Gründe an. Nur, wie kann sie bei selbst festgestelltem Entfallen der Geschäftsgrundlage noch Geld an die Bahn überweisen? Wer soll ein so widersprüchliches Verhalten verstehen, geschweige denn mittragen?

(venire contra factum proprium: http://de.wikipedia.org/wiki/Venire_contra_factum_proprium) Solange die Regierung nicht konsequent gemäß ihren Erkenntnissen handelt, verantwortet sie, dass die Bahn weiterhin in provozierender Weise Millionenaufträge vergibt und der wirtschaftliche Schaden sich ausweitet. Durch „Abwarten“ wächst zudem das Risiko, dass die Gründe für eine außerordentliche Kündigung von einem Gericht als verspätet zurückgewiesen werden könnten.

Der Gesetzentwurf stellt aber nicht nur auf außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten ab, sondern auch auf das allgemeine Demokratiegebot, nach dem bei veränderten Verhältnissen, bzw. bei einem veränderten Volkswillen eine vertragliche Vereinbarung kündbar sein muss. Diese Argumentation geht zurück auf das Rechtsgutachten Hermes/Wieland vom Oktober 2010, in welchem das Spannungsfeld zwischen geschlossenen Verträgen einerseits (pacta sunt servanda) und dem veränderten Volkswillen andererseits behandelt - und mögliche Optionen für den konkreten Fall beschrieben werden. Danach wird zwar der Schutz von geschlossenen Verträgen als ein hohes Rechtsgut anerkannt, aber durch veränderte Verhältnisse relativiert, zum Wohle der Allgemeinheit. Ein Vorgang, der prinzipiell nicht neu ist und, wenn auch graduell verschieden, täglich vorkommt. Neu erlassene Gesetze, Enteignungen, oder der Atomausstieg sind Beispiele für den Eingriff in geschlossene Verträge. (http://www.unser-pavillon.de/files/Gutachten_Volksabstimmung_HermesWieland.pdf)

Problematisch ist die Art und Weise, wie die Regierung diesen zukunftsweisenden und wertvollen Ansatz von Hermes/Wieland im Kündigungsgesetz untergebracht hat, weil sie den veränderten Volkswillen im Gesetzentwurf selbst feststellt aber erst anschließend über diesen abstimmen lassen will. Konsequenter wäre es, die Argumentationslinien zu trennen. Außerordentliche Kündigungsgründe hätte sie selbst abzuarbeiten, während sie einen veränderten Volkswillen über eine nicht normierte Volksbefragung einholen könnte und, darauf aufbauend, anschließend zu handeln hätte. Ein Vorgehen mit weiteren Vorteilen: die Volksbefragung wäre, da nicht normiert, rechtlich nicht angreifbar, sie hätte kein Quorum, es könnten sinnvolle Fragen formuliert- und sie könnte auch auf kommunaler Ebene durchgeführt werden!

Worüber wird abgestimmt?

Mit dem von der Landesregierung eingebrachten „S21-Kündigungsgesetz“ soll die Landesregierung verpflichtet werden, etwaige Kündigungsrechte bei den vertraglichen Vereinbarungen mit finanziellen Verpflichtungen des Landes auszuüben. Nicht mehr und nicht weniger. Damit ist die Bezeichnung des Gesetzes irreführend, weil mit der VA eben NICHT

über die Finanzierungsbeiträge abgestimmt werden soll, und schon gar nicht über das Projekt selbst, sondern lediglich über eine Verpflichtung der Landesregierung, eventuelle Kündigungsrechte auszuüben! Gemeint sind ausschließlich solche Verträge, die sich auf S21 beziehen, also auf den Tunnelbahnhof.

Kann die Volksabstimmung S21 stoppen?

Nein, das kann sie voraussichtlich nicht, sofern man nicht die „Wunder“ bemüht, die neuerdings als politische Pannenhilfe entdeckt wurden. Zum einen ist, wie ausgeführt, das Zustimmungsquorum nicht zu schaffen. Zum anderen ist auch zu bedenken, dass selbst bei Erreichen des Quorums nichts entschieden wäre, weil noch weitere Hürden eingebaut wurden:

- die Regierung müsste zunächst außerordentliche Kündigungsgründe finden; nach ihrem bisherigen Eifer ist das kaum zu erwarten
- findet sie Gründe und macht sie diese geltend, so könnten die Projektpartner diese rechtlich angreifen, mit der Folge eines möglicherweise sich über Jahre hinziehenden Rechtsstreits
- selbst im Falle des Obsiegens wäre dies keine Entscheidung über S21, weil andere Partner / Finanziere den Landesanteil übernehmen könnten, um das Projekt „zu retten“
- eine Klage der CDU/FDP oder Anderer gegen die Zulässigkeit der Volksabstimmung generell könnte die VA selbst, sowie auch die Ergebnisse der VA unwirksam werden lassen. Selbst wenn die Regierung einen solchen Streit letztinstanzlich gewinnen sollte, würde bis zu diesem Zeitpunkt weiter gebaut. Die Macht des Faktischen würde die VA wirkungslos machen

Volksabstimmung zulässig?

Diese Frage ist offen. Es ist davon auszugehen oder wahrscheinlich, dass CDU/FDP gegen die Zulässigkeit der VA klagen werden, mit unklarem Ausgang. Während eines möglichen Rechtsstreits würde weiter gebaut, die Bürgerschaft würde sich einmal mehr verschaukelt fühlen, aber auch die Regierung würde wahrscheinlich einen erheblichen Schaden nehmen.

Faire Information vor einer Volksabstimmung?

In Baden-Württemberg gibt es keine Erfahrungen mit Volksabstimmungen, weil diese noch nie durchgeführt wurden. Deshalb fehlt auch eine faire und ausgewogene Informationspolitik, wie sie z.B. in der Schweiz bei einem Plebiszit üblich ist. Es ist eine unerträgliche Voraussetzung für eine VA, wenn öffentliche Mittel ausschließlich für flache, teils plumpe und massive Werbekampagnen *für* S21 eingesetzt werden. Auch mit der vollständigen Transparenz, wie in der Schlichtung versprochen, kann es nicht weit her sein, wenn bis heute die Bahn, immerhin ein Staatsunternehmen, der neuen Regierung die Offenlegung der „121 Risiken“ und deren Kosten verweigert. Nur dieser Umstand für sich genommen, ist bereits ein Skandal und müsste einen saftigen Streit auslösen! Auch OB Schuster hält es mit seiner Amtspflicht, die Bevölkerung fair zu informieren nicht so genau, wenn er wahrheitswidrig dem Gemeinderat am 24.7.2009 und der Öffentlichkeit erklärte *„...die Deutsche Bahn trage als Bauherrin das Risiko der Mehrkosten..“* Dabei kann man ihm kaum zugute halten, dass er, selbst Jurist, bei einem solchen Megaprojekt nicht weiß, wer es bezahlt und was er unterschrieben hat. (Stellungnahme v. 24.7.2009, Gz. OB 7831-10.00 zur Anfrage 278/2009, Ziff. 3, und Protokoll der Gemeinderatssitzung v. 29.7.2009, Niederschrift Nr. 176 zu TOP 9, S. 2, 19)

Welche Ebene ist die Richtige?

Auf Landesebene soll über den Finanzierungsanteil des Landes am Tunnelbahnhof in Stuttgart abgestimmt werden. Das ist problematisch, weil über Stuttgarter Angelegenheiten auch von den Menschen in Stuttgart und Umgebung abgestimmt werden sollten, denn sie sind von den Maßnahmen am meisten, wenn nicht alleinig betroffen. Sinngemäß wird so die Autonomie der Gemeinden bei Gemeindeangelegenheiten auch in Art 28 GG festgeschrieben, was gleichermaßen dem Grundgedanken des Subsidiaritätsprinzips entspricht. Auf Landesebene könnte hingegen über die Neubaustrecke abgestimmt werden, was aber nicht vorgesehen ist.

„Der Gemeinderat besteht aus sechzig intelligenten Leuten“

Stadtrat Eberle, Vollversammlung GR; 19.1.1978

Alternativen

Das Unterdrücken von Alternativen zu S21 ist so alt wie das Projekt selbst. Schon bei der so genannten S21 Bürgerbeteiligung 1997 hatte die moderierende Organisation KE (Kommunalentwicklung) den Auftrag so zu moderieren, dass Vorschläge zu S21 gemacht werden, dass aber Alternativen oder die Frage nach der Sinnhaftigkeit von S21 möglichst zu unterbinden sind. Zahlreiche Bedenken, Forderungen und Alternativen wurden nie WIRKLICH in Erwägung gezogen. Bei einer Abstimmung durch die Bürger müsste aber, angesichts der verfahrenen Situation, über die Alternativen mit abgestimmt werden.

*Demokratie ist, wenn der Souverän die höchste Instanz ist
und die Politiker seine Angestellten auf Zeit*

4. Ungeklärte rechtliche, finanzielle, technische und Umweltfragen

Das Projekt Stuttgart 21 ist nicht, wie von Befürwortern gerne behauptet, eines der bestgeplanten Projekte, sondern ein unterirdisches Phantom mit vielen ungeklärten grundsätzlichen Fragen. Wenn das Volk über etwas abstimmen soll, sollten zumindest wesentliche Vorfragen wie z.B. die Mischfinanzierung geklärt sein, weil man sonst das Volk im Rahmen der VA zum „Mittäter“ machen würde.

Finanzierungsvertrag zu S21 vom April 2009 / Kosten / Mehrkosten /

Grundlage der Finanzierung von S21 ist der Finanzierungsvertrag (FiVe) von April 2009.

http://www.unser-pavillon.de/files/Finanzierungsvertrag_zu_21.pdf In diesem Vertrag wurden die Gesamtkosten für S21 (Tunnelbahnhof) auf 3,076 Milliarden festgeschrieben, einschließlich einer angenommenen Kostensteigerung. Ferner wurden ein Risikopuffer in Höhe von 1,45 Milliarden und damit Gesamtkosten, incl. Risikopuffer von 4,526, vereinbart. Für nach dem 31.12.2009 auftretende Kostensteigerungen ist in dem Vertrag in § 8.4 festgelegt, dass dann „Gespräche“ geführt werden. Damit wird deutlich, welch ungeheuerliches Risiko dieser Vertrag darstellt. Denn die Konsequenz ist, dass für spätere Kostensteigerungen weder eine Regelung noch eine Obergrenze existiert und somit der Steuerzahler durch die Macht des Faktischen ggf. in Milliardenhöhe zur Kasse gebeten würde! Bahninterne, also geheim gehaltene Papiere, die im Juli 2011 durch Recherchen von STERN und SPIEGEL bekannt wurden, belegen, dass die Bahn seit 2002 systematisch mit falschen Zahlen operiert - und Mehrkosten im Milliardenbereich verschwiegen hat. Diese Dokumente, aber auch Kalkulationen des Bundesrechnungshofs und unabhängiger Experten belegen, dass schon zum 31.12.2009 die Kostenobergrenze überschritten war. Da im Finanzierungsvertrag absichtlich keine Regelung für Mehrkosten nach dem 31.12.2009 getroffen wurde, können unbegrenzte Kostensteigerungen eintreten. Zwar haben die Projektpartner keine vertragliche Nachschusspflicht, das stimmt, durch die Macht des Faktischen müsste aber der Steuerzahler dennoch zahlen, weil die offene Tunnelwunde nicht ohne Weiterbau oder Rückbau liegen bleiben könnte. Wenn nun per Volksabstimmung über die Kündigung des Landesanteils zu S21 entschieden werden soll, dann würden die Bürger von BW als höchste Instanz im Falle des Obsiegens die Kosten von 4,526 Milliarden, aber auch beliebige Mehrkosten indirekt legitimieren. Ein solches Vorgehen kann nur als zynisch bezeichnet werden. Geht die Politik davon aus, dass die Bürger diese Winkelzüge nicht verstehen und dieses Manöver mitmachen? Die arglistigen Täuschungen der Bahn über die Kosten sind eher ein Fall für eine außerordentliche Kündigung, für Schadensersatzforderungen und ggf. für den Staatsanwalt, nicht aber für eine Volksabstimmung.

www.fr-online.de/politik/meinung/die-stuttgart-luege/-/1472602/8675922/-/index.html

www.stern.de/politik/deutschland/geheimpapier-zu-stuttgart-21-wie-die-bahn-die-wahren-kosten-verschleierte-1708627.html

www.spiegel.de/spiegel/print/d-79303787.html www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/0,1518,772001,00.html

www.stern.de/wirtschaft/immobilien/geheime-akten-stuttgart-21-nichts-als-chaos-1608267.html

www.stern.de/wirtschaft/news/bahnhof-im-stresstest-stuttgart-21-braucht-ein-wunder-1690461.html

www.stern.de/politik/deutschland/geheimpapier-zu-stuttgart-21-wie-die-bahn-die-wahren-kosten-verschleierte-1708627.html

www.stern.de/politik/deutschland/medien-und-stuttgart-21-fahrt-auf-schwaebischem-filz-1611232.html

www.stern.de/wirtschaft/immobilien/fast-19-milliarden-euro-kosten-fuer-stuttgart-21-steigen-rasant-1601267.html

www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.stuttgart-21-bahn-hielt-wahre-kosten-ein-jahr-unter-verschluss.6431488a-a096-431e-825d-c4641028066e.html

www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.stuttgart-21-bahn-soll-kosten-schoengerechnet-haben.6c235e76-ba8e-4ca2-8c28-dcddc1ff589e.html
www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/1864034_0_8449_-bundesrechnungshof-mehrkosten-in-milliardenhoehe-fuer-stuttgart-21.html
<http://frontal21.zdf.de/ZDFde/inhalt/19/0,1872,8100947,00.html>
www.zeit.de/wirtschaft/2010-09/stuttgart-21-kostenexplosion
www.kopfbahnhof21.de/fileadmin/bilder/stellungnahmen/sma_Aktennotiz_neu.pdf
http://kopfbahnhof21.de/fileadmin/downloads/081124_BTF_Entschliessungsantrag_gegen_Stuttgart_21.pdf
[www.juristen-zu-stuttgart21.de/Home/Eintrage/2011/8/31_Kostenuberschreitung_und_arglistige_Tauschung - Eine Erlauterung zu den Rechtsfolgen_files/Stellungnahme%20Mehrkosten%20und%20arglistige%20Ta%CC%88uschung%2020110823.pdf](http://www.juristen-zu-stuttgart21.de/Home/Eintrage/2011/8/31_Kostenuberschreitung_und_arglistige_Tauschung_-_Eine_Erlauterung_zu_den_Rechtsfolgen_files/Stellungnahme%20Mehrkosten%20und%20arglistige%20Ta%CC%88uschung%2020110823.pdf)

Unterfahrung / Untertunnelung

Trotz 15-jähriger Planungszeit wurden viele Hauseigentümer, deren Grundstücke unterfahren werden sollen, noch nicht einmal angesprochen oder angeschrieben, von ungeklärten Haftungsfragen ganz zu schweigen.

(www.kontextwochenzeitung.de/newsartikel/2011/07/bahn-droht-mit-enteignung/)

Mischfinanzierung und ggf. Nichtigkeit von Verträgen

Im Zusammenhang mit S21 wurde wiederholt die Verfassungswidrigkeit der Mischfinanzierung moniert, besonders von den „Juristen zu S21“ sowie durch ein erfolgreiches, aber von OB Schuster abgeblocktes Bürgerbegehren. (http://www.juristen-zu-stuttgart21.de/Home/Eintrage/2011/6/9_Pressemitteilung_des_Aktionsbundesnisses_gegen_Stuttgart_21_%26_der_Juristen_zu_Stuttgart_21_zur_Entscheidung_des_Gemeinderates_Burgerbegehren_zu_Stuttgart_21_unzulassig.html)

Bis heute gehen die Projektpartner davon aus, dass sie diesen Mangel aussitzen können und nehmen das Risiko eines späteren Scheiterns billigend in Kauf. Im Kern geht es darum, dass der Gesetzgeber bei Finanzierungen dem Bund Bundesaufgaben und den Ländern Landesaufgaben zugewiesen hat, deren Einhaltung zwingendes Recht darstellt. (Art. 104a Abs.1 GG) Im Falle der Eisenbahnen und Eisenbahnanlagen des Bundes sind diese vom Bund zu finanzieren. Dadurch soll vermieden werden, dass reiche Bundesländer sich durch Zuschüsse teure Infrastruktur „einkaufen“, die woanders dringend nötig gewesen wäre. (Art. 87e abs. 3 u. 4) Die Frage der Mischfinanzierung ist damit eine zwingende Vorfrage, ohne deren Klärung eine Volksabstimmung nicht sinnvoll durchgeführt werden kann. Diese Rechtsauffassung vertritt auch der renommierte Verfassungsrechtler Hans Meyer, der u. a. Professor für Staats-, Verwaltungs- und Finanzrecht in Frankfurt sowie von 1996 bis 2000 Präsident der Humboldt-Universität in Berlin war.

www.sueddeutsche.de/politik/verfassungsrechtler-meyer-finanzierungsvertraege-zu-stuttgart-sind-unwirksam-1.1130053-2

MP Kretschmann sagte zu diesem Komplex noch VOR den Wahlen: *„...er habe bereits auf die möglichen verfassungsrechtlichen Probleme schon vor Jahren hingewiesen und er wolle die Landesregierung mit einer parlamentarischen Initiative mit der Verfassungswidrigkeit der Finanzierungsvereinbarung konfrontieren...“* und weiter *„...die Zahlungen des Landes sind verfassungswidrig, der Finanzierungsvertrag nichtig. Falls die Grünen nach der Landtagswahl in Baden-Württemberg Regierungsverantwortung tragen, werden wir die Zahlungen sofort einstellen und bereits gezahlte Beträge zurückverlangen. Mit uns wird es keine Fortsetzung des Verfassungsbruchs geben...“*

(<http://www.bei-abriss-aufstand.de/2011/08/11/lesen-sie-mal-ihr-eigenes-gutachten-herr-kretschmann/>)

(www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.stuttgart-21-kratzer-fuer-kretschmann:-land-zahlt.9056075b-834b-4e1d-8574-c948f59c5673.html)

Wenn Verträge verfassungswidrig oder gesetzwidrig sind, so sind sie unwirksam oder schwebend unwirksam oder nichtig. Im vorliegenden Fall wäre die Verfassungswidrigkeit grundsätzlicher Natur, damit unheilbar und der Vertrag nichtig, denn der Vertrag kann sich nicht über verfassungsmäßige Verbote oder Gebote stellen. Unverantwortlich ist, dass die Projektpartner ein wachsendes Schadensrisiko in Kauf nehmen, während sie über eine Feststellungsklage die Frage der Verfassungswidrigkeit rechtsicher klären könnten und müssten.

Entwidmung der Gleisanlagen

Ein Antrag der Grünen Gemeinderatsfraktion vom 9.8.2011 beschreibt es treffend: Luftnummer „städtebauliche Chance? Danach wäre es möglich, dass der Stadt die Gleisflächen, die sie bereits mit 460 Mio. € bezahlt hat, nie zur Verfügung stehen werden. Hintergrund sind gesetzliche Vorschriften, nach denen bei Abbau von Gleisflächen ein Entwidmungs- und Stilllegungsverfahren durchgeführt werden muss. Es kann nur stillgelegt werden, wenn sich kein Betreiber findet. Gestützt wird diese Auffassung durch ein Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages („Die Stilllegung und die Freistellung von Eisenbahninfrastruktur“, WD 7 – 3000 – 132/11) vom Mai 2011. In diesem wird dargelegt, dass für das Projekt S21 tatsächlich noch ein Stilllegungs- und Entwidmungsverfahren nach §§ 11 und 23 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) durchzuführen ist. Das Gutachten geht ferner davon aus, dass die Freistellung (Entwidmung) und das Stilllegungsverfahren grundsätzlich nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist. Ebenso sieht es die Stuttgarter Netz AG, (SNAG) die sich um die Nutzung der Gleise bewirbt. Die Bahn hatte dies bis vor kurzem bestritten und nun, im August 2011, die Notwendigkeit eines Stilllegungsverfahrens eingeräumt. (www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.stuttgart-21-bahn-raeumt-ein:-rueckbau-nicht-genehmigt.168cd113-0a8b-49db-be79-5b07afa9502f.html) Die Stuttgarter Netz AG führt aber auch verkehrliche Gründe an. So sei der Erhalt des bestehenden Bahnhofs von hohem Wert, weil die 8 Gleise des geplanten unterirdischen Bahnhofs nicht ausreichend leistungsfähig sind, weil im bestehenden Bahnhof alle Zugarten und im Tunnelbahnhof nur Züge mit neuer und teurer ETCS Signaltechnik fahren könnten und weil im Tunnelbahnhof keine Dieselmotoren fahren dürften. Dieselmotoren wären aber z.B. für die Durchbindung nach Hechingen, Albstadt, Balingen und Sigmaringen notwendig. Würde sich die Stuttgarter Netz AG durchsetzen, sie wird jetzt klagen, dann wäre das Projekt S21 fundamental in Frage gestellt, weil die Gleisflächen nicht mehr für die Immobilienwirtschaft zur Verfügung stünden. Der Immobiliendeal war aber eines der tragenden Motive bei der Planung von S21. Es bleibt völlig unverständlich, wie auch hier die verantwortlichen Politiker den Kopf in den Sand stecken und der Bürgerschaft ein solches Risiko aufbürden, anstatt selbst die nötige rechtliche Klärung herbeizuführen.

<http://www.fr-online.de/wirtschaft/spezials/stuttgart-21/klage-gegen-stuttgart-21/-/4767758/8540638/-/>

<http://www.stuttgarter-netz.de/>

<http://www.lust-auf-stadt.de/antraege/luftnummer-staedtebauliche-chance/>

Fehlende Genehmigungen

Eine weitere Schwierigkeit für eine Volksabstimmung liegt im Fehlen diverser Genehmigungen für S21. So sind z.B. die Planfeststellungsabschnitte 1.3 und 1.6b noch nicht planfestgestellt, obwohl die Bahn in einer Selbstverpflichtung die abgeschlossene Planfeststellung zu einer Bedingung für die Ausführung von S21 gemacht hatte! Fachleute rechnen mit mehrjähriger Planung, sofern die fehlenden Abschnitte überhaupt genehmigungsfähig sind. Die Um- und Neuplanungen, zu denen sich die Bahn im Rahmen der „Schlichtung“ verpflichtet hat, sind dabei noch nicht einmal einbezogen!

Ungeklärt sind ferner grundsätzliche Fragen, wie die Gefährdung der Mineralquellen, die Gefährdung des Grundwassers durch die jetzt weit mehr als doppelte Entnahmemenge oder auch die Gefahren, die sich aus dem Quellverhalten des Gipskeupers / Anhydrit ergeben, oder auch die ungeklärten Haftungsfragen im Falle von Gebäudeschäden. In Leoberg jedenfalls, wo lediglich eine Geothermiebohrung eingebracht wurde, hört man nur von gegenseitigen Schuldzuweisungen. Verantwortlich ist niemand. (<http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.leoberg-elttingen-kaputte-haeuser-nach-erdwaerme-bohrung.c4875dd8-75df-4a3c-8c1a-e7aece41f4d7.html>) Ungeklärt scheint auch, ob der Mittlere Schlossgarten überhaupt für den Bahnhofsbau verwendet werden darf. Soweit bekannt, fehlen noch die nötigen Gestattungsverträge.

http://www.unser-pavillon.de/files/LT_Schlossgarten_14_7681_d.pdf Nur: worüber soll das Volk entscheiden, bei so gravierend ungeklärten Fragen?

Verkehrlicher Nutzen

Die Volksabstimmung bezieht sich auf den Tunnelbahnhof S21. Völlig unklar ist aber der verkehrliche Nutzen dieses Milliardenprojekts. Seit 2005 wurde z.B. von der Stadt die Information verbreitet, „*S21 wird dank des Durchgangsbahnhofs die doppelte Leistungsfähigkeit des heutigen Kopfbahnhofs haben*“ (Quelle u. a.: Menschen verbinden – das neue Verkehrskonzept für Stuttgart und die Region, Herausgeberin: LHS Stuttgart, Stabsabteilung Kommunikation, Okt. 2007) Diese „Information“ dürfte zurückgehen auf eine Stellungnahme von Prof. Dr. Ing. Ulrich Martin, Leiter des Verkehrswissenschaftlichen Instituts der Uni Stuttgart, der im Auftrag der DB in einer „Stellungnahme“ die doppelte Leistungsfähigkeit „berechnet“ hatte. Durch die Schlichtung ist nun aber deutlich geworden, dass der bestehende Bahnhof sogar eine höhere Leistungsfähigkeit als der Tunnelbahnhof hat (50 Züge und mehr in der Spitzenstunde) und dass das Nadelöhr, wenn überhaupt, das Gleisvorfeld und die Zulaufgleise sind. Die Frage von Verkehrsminister Hermann in der Schlichtung, warum man dann nicht mit wenig Geld das Gleisvorfeld und die Zulaufstrecken ertüchtigt, wurde nicht beantwortet. Wie soll über ein Milliardenprojekt abgestimmt werden, dessen Nutzen überhaupt nicht plausibel dargelegt ist?

„Ich bewerbe mich um einen SSB-Aufsichtsratssitz, weil ich mindestens einmal in der Woche den Nahverkehr benütze“

Stadtrat Bläser, Debatte über Neubesetzung der Aufsichtsratssitze, CDU-Fraktion, 22.12.1980

Strafrechtliche Aspekte

Im Rahmen des öffentlichen Diskurses über S21 stehen Fragen im Raum, die möglicherweise auch strafrechtliche Relevanz haben. So muss nach den bisher bekannten Informationen davon ausgegangen werden, dass die Bahn über Jahre hinweg bewusst Parlamentarier und Öffentlichkeit über die wahren Kosten getäuscht hat. Eine solche Täuschung wird dann zu Betrug und zu einer Straftat (§ 263 BGB), wenn ein Vermögensvorteil auf der einen Seite und ein Schaden auf der Seite des Getäuschten verursacht wurde. Genau das scheint aber der Fall zu sein, denn S21 ist ein eigenwirtschaftliches Projekt der Bahn, mit einem enormen Gewinn für die Bahn, während die Projektpartner durch Täuschung bereits zig Millionen investiert haben, was sie in Kenntnis der wahren Zahlen nicht getan hätten. Wenn schon die bürgerliche Presse, wie z.B. die Frankfurter Rundschau schreibt: „...*nun liegen die Beweise auf dem Tisch: Die Deutsche Bahn hat die Öffentlichkeit und den Bundestag über die wahren Kosten von Stuttgart 21 und der zugehörigen ICE-Piste systematisch belogen....*“ Sollte dann nicht ein Anfangsverdacht gegeben sein? Wären dann nicht allein schon zur Schadensbegrenzung Ermittlungen aufzunehmen?

<http://www.fr-online.de/politik/meinung/die-stuttgart-luege/-/1472602/8675922/-/index.html>

Auch der Zinsverzicht der Stadt gegenüber der Bahn im Rahmen der Grundstückskäufe, immerhin ein Schaden im Hundertmillionenbereich, wirft die Frage nach Untreue (§ 266StGB) auf. Auch der Grundstückskauf selbst wäre unter dem Aspekt der Untreue zu prüfen, weil die Stadt möglicherweise nie über die Flächen verfügen kann, wenn keine Entwidmung stattfindet.

<http://www.youtube.com/watch?v=O9Vn50G1uZ4>)

Letztlich stellt sich die Frage der Untreue bei dem Projekt S21 generell und zwar dann, wenn der behauptete verkehrliche Nutzen gar nicht gegeben ist und die Milliarden-Investitionen der Allgemeinheit gar keinen Nutzen bringen. Die Frage stellt sich besonders dann, wenn politische Entscheider von dem Fehlen eines verkehrlichen Nutzens Kenntnis hatten. Aus einer der SMA & Partner AG im Jahre 2008 erstellten und bis Juli 2010 geheim gehaltenen Studie für die landeseigene Verkehrsgesellschaft geht jedenfalls hervor, dass der Nutzen äußerst zweifelhaft ist. (<http://www.kopfbahnhof-21.de/index.php?id=534>) Wenn man bestimmte sprachliche Wendungen betrachtet, so kann man den Eindruck gewinnen, dass die Täuschung der Öffentlichkeit bewusst organisiert war: *"Aufgrund der Brisanz der vorliegenden Resultate ist absolutes Stillschweigen erforderlich."* sma, 05.06.2008 (SMA & Partner AG, Beratungs- und Ingenieurs- Dienstleistungen in der Eisenbahnsystemplanung)

Auch die Betrachtung der vielen, geschäftlich oder politisch in das Projekt S21 eingebundenen Persönlichkeiten und deren Verbindungen untereinander führen zu dem Schluss, dass noch weitere Tatbestände auf ihre mögliche strafrechtliche Relevanz hin geprüft werden sollten.
(<http://stuttgart-21-kartell.org/>)

5. Fazit

Eine Abstimmung durch das Volk wäre prinzipiell der richtige Weg und angemessen. Nicht aber so wie vorgesehen und nicht unter so zweifelhaften Umständen.

„*Das ist ein Murks sondergleichen. Man kann doch so etwas Monströses nicht von oben verordnen*“
Werner Stohler, CEO der SMA & Partner AG, über die Art und Weise, wie in Deutschland Großprojekte geplant werden
(<http://www.zeit.de/2011/33/SMA-Stuttgart-21>)

Die Volksabstimmung ist so, wie geplant, wegen der aufgeführten Mängel weder fair noch demokratisch, noch im Sinne des S21-Kündigungsgesetzes zu gewinnen. Im Gegenteil: bei Durchführung der VA würde wegen des Zustimmungsquorums das Kündigungsgesetz scheitern und damit S21, wenn auch indirekt, faktisch legitimieren. Eine Volksabstimmung, so wie geplant, sollte deshalb von Befürwortern wie von Gegnern abgelehnt, und die Ablehnung sollte laut, deutlich, öffentlich und unübersehbar begründet werden.

Befürworter der Volksabstimmung vertreten die Meinung, dass sie bei verlorenem Quorum, aber mit einer Mehrheit die VA gewinnen könnten, bzw. die Regierung trotz des verfehlten Quorums die Mehrheit respektieren würde. Das ist illusorisch, weil die Regierung gemäß der Landesverfassung abstimmen lassen will und diese sieht nun mal das Quorum vor. Wenn die Regierung bereits die anderen offenen Rechtsfragen ignoriert, warum sollte sie dann - gegen die Verfassung - die Stimmenmehrheit gelten lassen? Würde sie das tun, so würde sie gegen die Verfassung handeln und die VA wie eine nicht normierte Volksbefragung behandeln. Eine Volksbefragung, die fair gestaltbar wäre, will sie aber offensichtlich nicht durchführen.

Ferner argumentieren die Befürworter der Volksabstimmung, dass durch eine Teilnahme an der VA, verbunden mit dem Erreichen einer Mehrheit, die Demokratiefeindlichkeit der Landesverfassung gerade so besonders deutlich gemacht werden könnte. Das ist zu bezweifeln, weil ein (zu erwartender) „Sieg“ der Befürworter massiv im Mittelpunkt des Medieninteresses stehen würde. Die Gegner stünden einmal mehr als schlechte Verlierer da und die Kritik an der Landesverfassung würde öffentlich wie ein „Nachtreten“ erscheinen. Dieser Eindruck würde (berechtigterweise) dadurch verstärkt, dass alle, die zu einer Teilnahme aufrufen und mobilisieren, das Verfahren und somit die LV durch ihr Handeln anerkennen! Sie würden sehr an Glaubwürdigkeit verlieren, wenn sie zunächst mobilisieren und hinterher das Verfahren als unfair in Frage stellen! Wirkungsvoller wäre, von vornherein mit einer Kampagne alle Kritikpunkte öffentlich zu thematisieren, unter Ausnutzung der Popularität des Streits um S21, der Volksabstimmung und des damit verbundenen „Wahlkampfes“.

Auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus sollte diese VA abgelehnt werden. Durch den Streit um S21 und die geplante Volksabstimmung offenbart sich, dass mit der bestehenden Landesverfassung keine faire Abstimmung möglich ist. Im Ringen um echte Demokratie sollten keine faulen Kompromisse eingegangen werden. Vielmehr sollte versucht werden, den Streit um S21 zu nutzen, um eine umfassende Reform der Landesverfassung durchzusetzen. Die VA wird auch nicht befrieden, weil ungelöste Fragen und fundamentale Risiken weiterhin bestehen blieben. Denkbar wäre auch, dass die VA den Streit noch weiter aufheizt. Der Streit um Stuttgart 21 ist nicht nur ein Streit um einen Bahnhof. Vielmehr zeigt sich, dass die Bürger nicht mehr bereit sind, sich alles gefallen zu lassen. Sie wollen nicht mehr mit Milliardenbeträgen zur Kasse gebeten werden, weder für S21, noch für andere gigantomane Projekte oder Bankenrettungen, wenn sie auf der anderen Seite nichts zu sagen haben.

Der gespenstisch lockere Umgang mit den Milliarden, wie er heutzutage an der Tagesordnung ist, wird nicht mehr hingenommen, eine Verweigerung, wie sie angesichts der Verhältnisse in der Welt auch verständlich ist. Die gegenwärtigen Auseinandersetzungen in anderen Ländern weisen deutliche Parallelen auf. Auch wird am Streit um S21 deutlich, dass die fast uneingeschränkte Entscheidungsmacht der politischen Parteien und das Fehlen einer Entscheidungsmacht auf Seiten des Souveräns nicht mehr hingenommen werden. Herr Geißler hat zumindest in diesem Punkt Recht, wenn er feststellt, dass Großprojekte so nicht mehr durchgezogen werden können. In Abwandlung Erich Kästners ließe sich sagen:

Lasst uns die Volksabstimmung überdenken,
lasst uns wehrhaft bleiben und verweigern,
lasst uns aber niemals so tief sinken,
dass wir den Kakao, durch den man uns hier zieht,
auch noch freiwillig trinken

6. Lösungsmöglichkeiten des Konflikts

- Zuerst und vor allem Anderen sollten die Alternativen zu S21 geprüft- sowie deren Vor- und Nachteile vorurteilsfrei erörtert werden, was bis heute nie WIRKLICH stattgefunden hat. Parallel zur so genannten Volksabstimmung und parallel zum Streit um S21 sollte sofort von der neuen Landesregierung ein solches Forum ins Leben gerufen werden, unter ECHTER Einbeziehung der über die Jahre entstandenen Arbeitskreise zu S21. Sie sind glaubwürdiger und mehr dem Allgemeinwohl zugewandt als die Projektbetreiber und deren Umfeld, weil sie wirtschaftlich nicht mit S21 verflochten sind. Die bisher bekannt gewordenen Täuschungen, besonders durch die Bahn, sind so massiv, dass das Vertrauen in die Aufrichtigkeit der Betreiber abhanden gekommen ist. Auch dies sollte die Politik zur Kenntnis nehmen. Die Regierung hat die Kapazitäten, hat Zugriff auf die öffentlichen Mittel und der Ministerpräsident die Richtlinienkompetenz. Wenn ein klares Verständnis, oder sogar ein Konsens über ein Konzept zustande käme, kann das nur von Vorteil sein und eventuell weiteren Streit und die VA überflüssig machen. Besonders sollte auch das überzeugende Konzept von Herrn Prof. Ostertag und Vieregg-Rössler einbezogen werden.
(<http://www.vr-transport.de/archiv/KL21-Ostertag-VR-24-08-2011.pdf>)
- Eine Lösung, die wirklich trägt, die wirklich zu einer Befriedung beiträgt, setzt zwingend einen sofortigen Baustopp voraus. Eine Befriedung ohne Baustopp ist illusorisch.
- Parallel dazu sollte die neue Regierung ihren Aufgaben nachkommen und die Klärung ungeklärter Fragen und Risiken sofort in Angriff nehmen. Zank mit dem Juniorpartner SPD und taktische Erwägungen sollten in den Hintergrund treten, die Bevölkerung erwartet - zu Recht - von der neuen Regierung ein mutiges Handeln. So ist die Klärung der Verfassungswidrigkeit der Mischfinanzierung nicht eine Frage des Geschmacks sondern eine rechtsstaatliche Notwendigkeit und Pflicht. Kommt die Politik dieser Aufgabe nicht nach, so stellt sich die Frage, wofür wir sie dann noch brauchen! Auch aus der Klärung dieser Fragen könnte sich ein Ende des Streits ergeben und die VA überflüssig machen.
- Sollte dennoch eine Abstimmung durch das Volk erforderlich sein, so ist die nicht normierte Form einer Volksbefragung der einfachste Weg. Mit ihr könnte der Volkswille im Sinne des Gutachtens Hermes/Wieland ermittelt- und von den Regierenden in praktische Politik umgesetzt werden. Die Vorteile lägen auf der Hand: die Fragestellung kann optimal angepasst werden, die Befragung ist rechtlich nicht angreifbar, sie wäre auch auf der kommunalen Ebene möglich, sie hätte kein Zustimmungsquorum und sie würde in einem weit höheren Maß zur Befriedung beitragen, als es die bis jetzt geplante VA vermag. Natürlich würde dieses Vorgehen eine gehörige Portion Mut und konsequentes Handeln erfordern, weil man bei einer fairen Abstimmung ggf. das Ende von S21 in Kauf nehmen müsste und den geballten Ärger der S21-Seilschaften auf sich ziehen würde.

„Wir haben einen Beschluss gefasst. Wir haben uns geirrt. Wir haben den Beschluss wieder aufgehoben. Das ist ein in der Politik nicht unübliches Verfahren“

OB Rommel, Haushaltsberatungen 1980, Behandlung von Planungsaufträgen mit Haushaltsrelevanz, 7.XII 1979

Lösungsmöglichkeiten allgemein, über den Streit um S21 hinausgehend

- Die Landesverfassung in ihrer jetzigen Form verhindert einen fairen Volksentscheid und bedarf dringend einer Reform nach Schweizer Vorbild, mindestens aber entsprechend den bayrischen Standards.

Darum muss notfalls heftig „von unten“ gestritten werden, auch mit zivilem Ungehorsam, weil die politischen Parteien es bis jetzt nicht geschafft haben, das Zustimmungsquorum und weitere Schikanen zu beseitigen. Eine Reform der Landesverfassung per Volksabstimmung ist so gut wie unmöglich, weil das Zustimmungsquorum hierzu sogar die Stimmen von 50% der Wahlberechtigten in BW verlangen würde.

- Die Landesverfassung widerspricht sich selbst, weil sie auf der einen Seite das Demokratieprinzip in Art. 25 LV festschreibt, auf der anderen Seite aber undemokratische Verfahren da vorsieht, wo der Souverän selbst entscheiden soll. Über eine Organklage oder andere rechtliche Schritte sollte die Regierung Korrekturmöglichkeiten prüfen, das würde jedenfalls ihrem Anspruch gerecht, den sie VOR der Wahl formuliert hat.

- Der Streit um S21 kann dabei helfen, prinzipielle Defizite in der Rechtssetzung zu beheben. So könnte die Argumentation von Hermes/Wieland Ausgangspunkt zu einer Initiative werden, in der das Spannungsfeld „Verträge versus Volkswillen“ durch Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen fortentwickelt wird. Eine gesetzliche Verankerung wäre ein Meilenstein im Umgang mit Großprojekten. Der Umgang mit vergleichbaren Konflikten ließe sich zukünftig souveräner regeln.

- Der Streit um S21 kann auch dabei helfen, ein anderes „Sorgenkind“ zu versorgen, die längst überfällige Einführung der Volksabstimmung auf Bundesebene. Diese wird immer noch verweigert mit dem Argument, die Bürger seien nicht im Stande, komplexe Zusammenhänge zu verstehen, es sei besser, das den Politikern zu überlassen. Die Politiker haben wiederum nicht verstanden, dass ihnen diese Bewertung und Entscheidung gar nicht zusteht. Die Vormachtsstellung der Parteien ist jedenfalls demokratisch nicht begründbar und der Willkür, mit der sie aufrechterhalten wird, muss widersprochen werden.

- Auch könnte in Stuttgart, ausgelöst durch den Streit um S21 der Versuch unternommen werden, ECHTE Entscheidungsmöglichkeiten der Bürger zu verankern, durch noch zu entwickelnde Strukturen, das ist eine Chance, die es zu nutzen gilt. Denn auf die Dauer wird es weder in Stuttgart noch anderswo gelingen, die Bürger mit „Bürgerbeteiligungen“ ohne Entscheidungsmöglichkeit abzuspeisen, besonders dann nicht, wenn alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht ! So wie es scheint, muss aber auch das noch durchgesetzt werden !

Wichtige Dokumente, die im Text verwendet wurden:

www.unser-pavillon.de/dokumente.html

Jens Loewe, Stuttgart, den 1.9.2011, Kontakt: info@nwwp.de

(Mitbegründer des Arbeitskreises Demokratie zu S21; Mitglied des Omnibus für Direkte Demokratie und seinerzeit Sprecher des AK Stadtplanung der Bürgerbeteiligung 1997 zu S21)
Cartoon: Kostas